

der Uebertragung der Reliquien der hl. Walburga nach Eichstätt, dann 1879 ihren elfhundertjährigen Todestag, 1881 aber das 11. Säculum seit dem Tode des hl. Willibald zu feiern und die Restauration der Domkirche zu unternehmen.

Der Stand der Diocese war 1480: das Domcapitel (mit 2 Dignitäten, 30 Canonikaten und Vicarien, 4 Beneficien), 5 Collegiatstifte, 10 Landdecanate, 307 Pfarreien, 251 Beneficien, 89 Cooperaturen und circa 800 Weltpriester. An Klöstern hatten die Benedictiner 5 Abteien, 8 Propsteien, 1 Nonnenabtei; die Augustiner-Chorherren 1 Priorat, die Augustiner-Eremiten 1 Kloster; die Chorfrauen 6 Klöster; die Cistercienser 1 Abtei, 1 Propstei, 1 Nonnenabtei; der Deutschorden 1 Commende; die Dominicaner 1 Kloster, 1 Nonnenklause; die Franciscaner 2 männliche, 1 Frauenkloster; die Virginitinerinnen 1 Kloster; der Heiliggeistorden ein Spital. Der gegenwärtige Stand (Ende 1884) ist: das Domcapitel (mit 2 Dignitäten, 8 Canonikaten, 6 Vicarien), 1 Stabidecanat und 17 Ruraldecanate, 204 Pfarreien, 62 Beneficien, 69 Cooperaturen, 378 Priester, 165 512 Seelen. Die Diocese zählt ferner 4 Franciscaner- und 2 Kapuzinerklöster, 1 Benedictinerinnen- und 1 Franciscanerinnenkloster. Von Congregationen haben die barmherzigen Schwestern 4, die englischen Fräulein 1, die armen Schulschwestern 7, die Schwestern von Maria-Etern in Augsburg 2, die Dillinger Schwestern und Pfaffenwieser Schwestern je 5, die Niederbronner Schwestern 3 Filialen.

Literatur. Eine Zusammenstellung der Literatur, soweit sie auf das Bisthum sich bezieht, bei Suttner, Bibliotheca Eystettensis diocesisana, Eichst. 1866—1867, mit jährlichen Fortsetzungen im Pastoralblatte des Bisthums Eichstätt; das urkundliche Material für die Bischofsgeschichte bei Vesslab, Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Eichstätt 1875 ff., bis jetzt in drei Abtheilungen bis zum Jahre 1306 reichend. Sehr vieles Material zur Diocesengeschichte enthalten die 31 Jahrgänge (1854—1884) des Eichstätter Diocesapastoralblattes von Suttner; ferner Jac. Grotzer, Philippi Eyst. Epist. de divinis tutorialibus cum duobus Observationum libris et Catalogo omnium Episc. Eyst., Ingolstadt 1617 (auch Opp. omnia, Ratisb. 1734 sq., X); J. H. Falkenstein, Antiquitates Nordgaviensens oder Nordgauische Alterthümer, aufgesucht im Hochstift Eichstätt, 2 Theile und 1 Codex diplomaticus, Frankfurt 1733, dazu Analecta Nordgaviensia, 2 Bände, Schwabach 1734—1747; A. Strauss, Viri insignes, quos Eichst. genuit vel aluit, Eichst. 1799; Jul. Sar, Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstätt, Nürnberg 1857, 2. Aufl. 1884; Suttner, Gesch. des bischöfl. Seminars, Eichstätt 1859; Suttner, Vitae Pontificum Eyst. (aus dem Gundecarischen Pontificale), Eichst. 1867. [Suttner.]

Eid (jusjurandum, juramentum, juratio, sacramentum), ein Act feierlicher, äußerer

Gottesverehrung. I. Begriff und Wesen. Weil das durch Mitleid und Treubruch geweckte Mißtrauen sich mit der einfachen Versicherung oder mit dem einfachen Versprechen nicht leicht zufrieden stellt, bediente man sich von jeher in wichtigen Angelegenheiten gewisser Formen der Betheuerung. Diese haben den Sinn, daß derjenige, welcher etwas ausfragt oder verspricht, durch lebhafteste Erinnerung an die Folgen der Unredlichkeit, z. B. Schändung des guten Namens, desto eher zur Wahrhaftigkeit und Treue bewogen werde. Die höchste und heiligste Betheuerung ist die Berufung auf Gott oder der Eid. Derselbe war allen Völkern des Alterthums bekannt. Jedoch erscheint der eigentliche Begriff des Eides nicht bloß bei den Heiden, sondern auch bei den Juden, wenigstens zur Zeit Jesu Christi, sehr verbunkelt. Erst das Christenthum hat denselben wieder klar zum Bewußtsein gebracht. Der Eid im vollen Sinne besteht nämlich darin, daß zur höchsten Betheuerung einer Aussage oder eines Versprechens Gott, der letzte Grund aller Wahrheit, als Zeuge angerufen wird, damit er, der Allgegenwärtige und Allwissende, entweder kraft seiner Allmacht und Weisheit die Redlichkeit des Schwörenden durch Offenbarung der Wahrheit bestätige oder in seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit die Missethätigen bestrafe. Der Eid beruht also wesentlich auf dem lebendigen Glauben an Gott und seine Vollkommenheiten, und gerade dadurch gewinnt er die Bedeutung eines höchsten und letzten Betheuerungsmittels. Hieraus erhellt unmittelbar das innige Verhältniß des Eides zur Kirche als der Hüterin des Glaubens. Allein nicht bloß in seiner Voraussetzung, sondern auch an sich ist der Eid ein religiöser Act, nämlich ein feierliches Bekenntniß der göttlichen Vollkommenheit, und wird daher unter die äußeren gottesdienstlichen Handlungen (actus exteriores latrales) gezählt (S. Thom. S. Th. 2, 2, q. 89, a. 1. 4). Die Verletzung des Eides ist daher nicht bloß Sünde, sondern auch ein Frevel gegen die Religion, der, weil meist öffentlich begangen, das religiöse Gefühl verletzt und verdirbt. — Wegen dieser seiner religiösen Natur fällt der Eid an sich unter die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Die Kirche urtheilt über die Erlaubtheit und Gültigkeit des Eides (s. u. II), macht über seine Heilighaltung und löst seine Verpflichtung (s. d. Art. Eidesentbindung; a. 13, X De iudiciis 2, 1; a. 3, VI De foro compet. 2, 2; c. 2, VI De iurejur. 2, 11). Dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß der Staat unter Berücksichtigung der kirchlichen Normen Vorschriften über die staatliche Anwendung und die bürgerlichen Wirkungen des Eides erlassen, daß derselbe bürgerliche Strafen des Meineides und des Eidbruches festsetzen könne, daß endlich die weltlichen Gerichte über eidlisch erhärtete Verpflichtungen, sowie über die Verletzung unbestrittener Eide urtheilen. Nur muß jede Gerichtsbarkeit über den Eid als solchen der Kirche vindicirt werden. Leider wird in manchen neuern